

Unsere Themen

- [Wenn Radler und Fußgänger „aneinander geraten“](#)
nicht nur auf „kombinierten“ Wegen
- [Teilzeitarbeit statt Fulltimejob](#)
Wer mehr Freizeit haben will, hat Anspruch auf Reduzierung, aber ...
- [Gesammelte Sprüche von Sigg Schwachkopf](#)
Glosse

Nicht nur auf „kombinierten“ Wegen:

Wenn Radler und Fußgänger „aneinander geraten“

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Die Fahrräder sind wieder aus dem Keller oder aus dem Schuppen herausgeholt, poliert und (hoffentlich) technisch geprüft worden – und auf geht's in den „Radfrühling“! Aber Vorsicht: Es gibt draußen auch noch Fußgänger, die gelegentlich den Weg kreuzen.

Hat es erst mal „gescheppert“, müssen nicht selten Gerichte über die Folgen entscheiden. Eine Auswahl:

Bei einer Kollision trägt der Radler 2/3 der Schuld - Das Oberlandesge-

richt München hat entschieden, dass auf einem gemeinsamen Geh- und Fahrradweg - neben der geltenden gegenseitigen Rücksichtnahmepflicht - ein Radfahrer auf erkennbare Fußgänger besonders zu achten und gegebenenfalls anzuhalten ist.

In dem konkreten Fall war ein Radfahrer auf einem solchen gemeinsamen Rad-/Fußgängerweg unterwegs und näherte sich von hinten einer Fußgängerin. Obwohl er zweimal klingelte, bemerkte die Frau den Radler offenbar nicht, was ihn nicht davon abhielt, mit gleichem Tempo weiterzufahren.

Als er die Fußgängerin fast erreicht hatte, machte die einen Schritt zur Seite, und es kam zur Kollision.

Das Gericht entschied, dass die Haftungsquote mit 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Radfahrers ausfalle. Er hätte seine Geschwindigkeit so weit reduzieren müssen, dass er jederzeit gefahrlos zum Stehen hätte kommen können – gegebenenfalls bis runter zur Schrittgeschwindigkeit.

(OLG München, 10 U 2809/09)

Radfahren auf Fußgängerweg führt nicht stets zum Schadenersatz - Grundsätzlich dürfen Radfahrer nicht den Fußgängerweg benutzen - mit Ausnahme von Kindern bis einschließlich neun Jahren. Fährt ein Radfahrer aber auf einem Bürgersteig und dort einen Fußgänger um, so darf er dennoch nicht strafrechtlich belangt wer-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

den, wenn für ihn unklar war, ob der Fußweg für Radfahrer freigegeben war.

Im zu entscheidenden Fall war ein Radfahrer kurz vor einer Ortseinfahrt auf einen neben der Straße verlaufenden Weg geleitet worden, der dann allerdings innerhalb der Ortschaft - bei gleichem Untergrund - als reiner Gehweg weitergeführt wurde. Es fehlte dort aber der Hinweis "nur Fußgänger".

Ein ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer müsse den Sinn und die Tragweite einer getroffenen Verkehrsregelung durch einen beiläufigen Blick erkennen können, ohne nähere Überlegungen anstellen zu müssen. (Der Radfahrer wurde deshalb vom Vorwurf der "fahrlässigen Körperverletzung" freigesprochen.

Der Amtsrichter hatte ihn zu einer Geldstrafe von 750 € verurteilt, das Landgericht zu 450 €.)
(Thüringer OLG, 1 Ss 20/10)

Fahrradweg ist keine Kommunikationszone - Eine Frau hatte sich mit einer Bekannten neben einem Fahrradweg unterhalten und überquerte nach Ende des Gesprächs unvermittelt die Fahrspur. Hierbei kam es zur Kollision mit einem Radfahrer, wobei sie sich erhebliche Verletzungen zuzog und vom Radler die Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangte.

Doch dieser weigerte sich und fand Bestätigung beim Saarländischen Oberlandesgericht.

Ein Fahrradfahrer sei zwar grundsätzlich dazu verpflichtet, seine Geschwindigkeit so einzurichten, dass er bei einer voraussehbaren Gefahrenlage rechtzeitig bremsen könne. Zwei am Rand des Weges stehende Personen seien aber noch kein Anzeichen dafür, dass sie die Straße überqueren wollen, insbesondere dann nicht, wenn sie dem Radweg den Rücken zugekehrt haben.

Selbst wenn der Fahrradfahrer zu schnell unterwegs gewesen wäre, träte seine potentielle Mitverantwortung hinter dem grob verkehrswidrigen Verhalten der Frau zurück, da diese „blindlings“ die Fahrspur betreten habe.

(Saarländisches OLG, 4 U 3/11 - 2)

Auch „leichte“ Rennräder gehören auf den Radweg - Ein Fahrradfahrer war aufgrund einer Ölspur gestürzt und verlangte anschließend Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Fahrer des „undichten“ Pkw.

Dieser weigerte sich, da der Radler doch den Fahrradweg hätte nutzen können, so dass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sprach dem Radfahrer eine Mitschuld von 50 Prozent zu, obwohl der Gestürzte darauf verwies, ein Sportrad unterhalb der „radwegbefreienden“ 11 Kilo-Grenze zu fahren.

Doch die Richter stellten klar, dass dieses ominöse Grenzgewicht sich ausschließlich auf die Beleuchtungspflicht beziehe.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein ausgeschilderter Radweg müsse nur dann nicht benutzt werden, wenn er (zum Beispiel wegen Vereisung oder abgestellter Fahrzeuge) nicht benutzbar sei.

(OLG Frankfurt am Main, 24 U 34/11)

Ruf- und Sichtweite reichen für einen Fünfjährigen - Eltern haften nicht zwangsläufig für ein minderjähriges und noch schuldunfähiges Kind. Im konkreten Fall hatte ein 5jähriger Junge einen 76jährigen Rentner auf dem Gehweg mit seinem Fahrrad umgefahren und verletzt.

Der Mann forderte Schadenersatz, weil die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten.


Das Gericht sah das anders. Auch die Tatsache, dass der Junge „ein ganzes Stück vor der Mutter hergeradelt“ und sie deshalb nicht mehr habe eingreifen können, sei kein Indiz dafür. Denn es reiche im Normalfall aus, dass Kinder auf Ruf- und Sichtweite seien. Kinder könnten nicht ununterbrochen „im Griff“ der Aufsichtspersonen sein. (OLG Koblenz, 5 U 433/11)

Radfahrer auf dem Zebrastreifen nur "zu Fuß" - Überquert ein Radfahrer eine Straße auf dem Zebrastreifen, ohne abgestiegen zu sein, und wird er dort von einem Auto angefahren, so trägt er grundsätzlich eine Mitschuld. Denn auf den Fußgängerüberwegen sind Radfahrer nicht "vom Schutzbereich des Fußgängerwegs erfasst"

(Hier wurde der verkehrswidrig fahrende Radler von einem Pkw erfasst. Das

Landgericht Frankenthal beurteilte sein Mitverschulden mit 50 %, merkte aber auch an, dass die Beteiligungsquote auf 100 % steigen könne, wenn der Radfahrer "plötzlich und nicht absehbar" auf den Zebrastreifen einschwenke, so dass sich der Unfall für den Autofahrer als unvermeidbar herausstellen könne.)

(LG Frankenthal, 2 S 193/10)



Wer mehr Freizeit haben will, hat Anspruch auf Reduzierung, aber...

Teilzeitarbeit statt Fulltime-job

Ob es aus reiner Lust auf mehr Freizeit geschehen soll oder ob familiäre oder andere Zwänge dazu raten: Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber die Zustimmung dazu verlangen, künftig weniger als in der bisher vertraglich vereinbarten Arbeitszeit tätig zu sein. Das „Teilzeit- und Befristungsgesetz“ ist die Rechtsgrundlage dafür.

Das sind die Grundbedingungen:

- Das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen.
- Im Betrieb sind – von Auszubildenden abgesehen – regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- Der Arbeitnehmer hat die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend zu machen, damit der Arbeitgeber sich auf die neue Situation einstellen kann.
- Mit dem Arbeitgeber ist dann „Einvernehmen über die festzulegende Verteilung der Arbeitszeit“ zu erzielen.
- Der Arbeitgeber „hat“ der Verringerung der Arbeitszeitverkürzung zuzustimmen (er darf sie also nicht ablehnen) und die Verteilung entsprechend dem Arbeitnehmerwunsch festzulegen, „soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen“. Ein solcher betrieblicher Grund könnte darin liegen, dass es ihm organisatorisch nicht möglich ist, auf die Arbeitskraft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters teilweise verzichten zu müssen. Das könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn er für ein spezielles Aufgabengebiet nur einen Mitarbeiter beschäftigt und es kaum möglich erscheint, für die ausfallende Arbeitszeit (von zum Beispiel 5 oder 10 Stunden wöchentlich) eine entsprechend qualifizierte Ersatzkraft einstellen zu können.
- Es sind bestimmte Regularien einzuhalten. So hat der Arbeitgeber seine Entscheidung dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich mitzuteilen. Geschieht das nicht, so kann der Mitarbeiter auf die Umsetzung seiner Forderung bestehen. Andererseits kann der Arbeitgeber die neue Arbeitszeit wieder ändern, „wenn das be-

triebliche Interesse daran das des Arbeitnehmers an der Beibehaltung überwiegt“.

- Schließlich der umgekehrte Fall: Hat ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer den Wunsch geäußert, (wieder) länger arbeiten zu wollen, so hat der Arbeitgeber ihn „bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen“ – von Ausnahmen abgesehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrere Streitfälle aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu lösen gehabt. Zwei Beispiele:

Eine Betriebsvereinbarung darf das Gesetz nicht aushebeln Der gesetzliche Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit darf nicht per Betriebsvereinbarung zeitlich begrenzt werden. Ein Pilot der Deutschen Lufthansa setzte sich erfolgreich gegen eine Betriebsvereinbarung der Fluggesellschaft durch, die eine von Mitarbeitern verlangte kürzere Arbeitszeit auf ein Jahr befristete. Der Pilot beabsichtigte, seine Arbeitszeit um 30 (Kalender-)Tage zu reduzieren und eine Blockfreizeit durchzusetzen. Mit Erfolg. Der Arbeitgeber kann dies nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe dagegen sprechen würden. Mit einer Betriebsvereinbarung, die die Zahl und Dauer der verfügbaren Teilzeit-Arbeitsplätze begrenzt, könnten diese Rechte nicht ausgehebelt werden.

(AZ: 9 AZR 313/07)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nicht von vornherein an Teilzeiter denken - Vollzeitbeschäftigte haben das Recht, eine Verringerung ihrer Arbeitszeit zu verlangen, wenn der Arbeitgeber keine zwingenden organisatorischen Schwierigkeiten dagegen vorbringen kann.

Will der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wieder länger arbeiten, so hat er keinen "Rückabwicklungs-Anspruch".

Der Arbeitgeber muss deshalb bei seiner Personalplanung auf entsprechende Verlängerungswünsche keine Rücksicht nehmen, sondern erst "bei der Besetzung der Stelle. Das heißt also: Ohne aktuelle Stellenbesetzung braucht eine bestehende Arbeitsorganisation nicht geändert zu werden. Vielmehr ist "der Besetzungsentscheidung vorgelagert die Feststellung des Personalbedarfs". Ihm folgt die Personalplanung.

Erst dann ist eine vormalige Vollzeit- und inzwischen Teilzeitkraft gegebenenfalls vorrangig zu berücksichtigen, wenn neue Stellen zu besetzen sind.

(BAG, 9 AZR 8/06)

Anspruch ja - aber nicht nur befristet - Will ein Arbeitnehmer nur noch eingeschränkt arbeiten, so muss der Arbeitgeber dem nur dann zustimmen (organisatorische Möglichkeiten dafür unterstellt), wenn das unbefristet geschehen soll.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz bietet keinen Rechtsanspruch für eine nur befristete Reduzierung der Arbeitszeit. (Hier wollte ein Bankmitarbeiter

"zunächst" nur für 3 1/2 Jahre seine Arbeitszeit um 33 Prozent auf 26 Wochenstunden mindern. Der Arbeitgeber lehnte ab - und dann auch das Bundesarbeitsgericht.)

(AZ: 9 AZR 686/05)

Und auch Landesarbeitsgerichte hatten sich mit dem Gesetz mehrfach zu beschäftigen. Auch hierzu eine Auswahl:

Allein "Vollzeitbetrieb" reicht als Ablehnung nicht aus

Will eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber von Voll- auf Teilzeitarbeit übergehen, so kann der Arbeitgeber dem nicht unter Hinweis darauf widersprechen, sein Organisationskonzept beruhe ausschließlich auf Vollzeittätigkeit.

Er müsste konkrete Umstände darlegen, "inwiefern dieses Konzept dem Teilzeitwunsch der Arbeitnehmerin tatsächlich entgegensteht und mit ihrem Begehren durch eine zumutbare Änderung der Betriebsabläufe nicht in Deckung gebracht werden kann".

(LAG Köln, 3 Sa 1593/05)

Weniger als 15 Stunden sollen es nicht werden

Junge Mütter oder Väter haben zwar auch während der Elternzeit das Recht, in Teilzeit weiterzuarbeiten, können dies aber gegen den Arbeitgeber nicht durchsetzen, wenn sie weniger als 15 Wochenstunden tätig sein wollen.

Hier wollte ein frischgebackener Vater im ersten Jahr nach der Geburt seines



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kindes nur 6,6 Stunden arbeiten. Der Arbeitgeber lehnte dies ab: Zwar könne auch eine solch kurze Arbeitszeit vereinbart werden - aber nur im beiderseitigen Einvernehmen.

(LAG Schleswig-Holstein, 6 Sa 43/08)

Anspruch auf Teilzeitarbeit nur, wenn dies ins Konzept passt

Eine in einer Kindertagesstätte beschäftigte Erzieherin hat nur dann Anspruch auf eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit (hier um 50 % auf 19,5 Stunden wöchentlich, wobei sie ausschließlich halbe Tage beschäftigt sein wollte), wenn dies in das pädagogische Konzept des Arbeitgebers passt.

Hier wurde die Klage einer Erzieherin vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz abgelehnt, weil sich der Träger der Kindertagesstätte erfolgreich darauf berufen hatte, dass sein Konzept "mit einer gruppenbezogenen Arbeit, also der Fixierung der Kinder auf zwei Erzieherinnen und dem damit täglich einhergehenden klaren Rhythmus und klaren Strukturen" beruhe.

Im Interesse einer kontinuierlichen Betreuung sei es erforderlich, dass die für die Arbeit in den Gruppen verantwortlichen Erzieherinnen während der täglichen Öffnungszeiten des Kindergartens anwesend und die Kinder auch in geschlossenen Gruppen aufgenommen seien.

(AZ: 2 Sa 90/08)

Allein "Vollzeitbetrieb" reicht als Ablehnung nicht - Will eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber von Voll-

auf Teilzeitarbeit übergehen (was ihr nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz möglich ist), so kann der Arbeitgeber dem nicht unter Hinweis darauf widersprechen, sein Organisationskonzept beruhe ausschließlich auf Vollzeittätigkeit.

Er müsste konkrete Umstände darlegen, "inwiefern dieses Konzept dem Teilzeitwunsch der Arbeitnehmerin tatsächlich entgegensteht und mit ihrem Begehren durch eine zumutbare Änderung der Betriebsabläufe nicht in Deckung gebracht werden kann".

(Landesarbeitsgericht Köln, 3 Sa 1593/05)



Gesammelte Sprüche von Sigg Schwachkopf

Glosse

Sie kennen Sigg Schwachkopf?

Nein. Nicht persönlich, sagen Sie. Aber Angehörige aus der Familie der Schwachköpfe haben Sie bestimmt schon einmal kennen gelernt.

Jeder kennt sie. Fast jeder.

Das sind die, die an den Stammtischen und an den Arbeitsplätzen bei der passenden und unpassenden Gelegenheit wenn es um Versicherun-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gen und Vorsorge geht, die Klappe am weitesten aufreißen und die dümmsten Sprüche von sich geben.

Ich werde es nie begreifen, wie Menschen mit so wenig Gehirnmasse langfristig überleben können.

Das ist schon wieder fast bewundernswert.

Ich habe ein paar von diesen Sprüchen gesammelt.

Wenn Ihnen keine dümmeren Sprüche einfallen, können Sie die gesammelten Sprüche von Siggi Schwachkopf gerne als Ausreden für Ihr eigenes Versagen verwenden.

- Ich will jetzt leben und verlasse mich auf unsere sozialen Netze. Ich halte die Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung für ausreichend.
- Ich sehe nicht ein, so viel Geld für etwas auszugeben, was andere umsonst bekommen.
- Außerdem weiß ich ja gar nicht, ob ich wirklich zum Pflegefall werde. Und wenn nicht, habe ich viel Geld verschenkt.
- Und wenn doch, dann habe ich eben Pech gehabt.

- In Deutschland ist noch niemand verhungert, und man wird auch mich nicht verhungern lassen.
- Andere müssen auch mit Hartz-IV zurecht kommen
- Wenn meine Kinder für mich zahlen müssen, gut, dann müssen sie eben zahlen. Schließlich habe ich sie doch großgezogen.
- Ich bin doch noch viel zu jung, um jetzt schon über Pflegebedürftigkeit nachzudenken.
- Ich werde mit Sicherheit nicht pflegebedürftig.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher



Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.

Einladung

Wir freuen uns auf Sie und
Ihren Besuch
unseres Vergleichsrechners
im Internet unter
www.optimaxxx-check.de

VMV Verband marktorientierter Verbrau-
cher e. V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln Tel. 0221-
23 23 23

Zwei Fragen – Ein Vor- schlag

Für einen intelligenten Verbraucher sollte
es nach Meinung des

**VMV Verband marktorientierter Ver-
braucher e. V.**

keinen Grund geben, mehr als nötig für
seine Versicherungen zu bezahlen. Das gilt
auch für Sie und Ihre Kfz-Versicherung.

- Und, sind Sie ganz sicher, dass Sie
nicht mehr als nötig für Ihre Kraft-
fahrtversicherung bezahlen?

- Haben Sie sich selbst davon über-
zeugt oder haben Sie sich blind auf
die Aussage irgendeines Vertreters
verlassen?

Nutzen Sie den unabhängigen Vergleichs-
rechner des

**VMV Verband marktorientierter Ver-
braucher e. V.**

für einen kostenlosen Check aller Ihrer Po-
licen! Damit Sie endlich wissen, wo Sie
stehen.

Halbieren Sie die Kosten
Ihrer Versicherungen, und
Sie haben mit Sicherheit
mehr vom Leben!

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Ver-
braucher erscheint monatlich im Internet und
wird einem festen Kreis ausgewählter Abon-
nenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)